

Statut der SGIM-Foundation (SGIM-Stiftung)

Präambel

In der Erkenntnis, dass die Allgemeine Innere Medizin eine tragende Säule des Schweizerischen Gesundheitswesens ist, errichtet die Schweizerische Gesellschaft für Allgemeine Innere Medizin (SGIM) die nachfolgende Stiftung:

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „*SGIM-Foundation (SGIM-Stiftung)*“ wird eine selbständige Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches errichtet.

Die Stiftung hat ihren Sitz in Basel. Der Stiftungsrat kann den Sitz mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde an einen anderen Ort in der Schweiz verlegen.

Art. 2 Zweck

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Lehre und Forschung auf dem Gebiet der Allgemeinen Inneren Medizin.

Der Stiftungszweck orientiert sich an den Aktivitäten der Schweizerischen Gesellschaft für Allgemeine Innere Medizin (SGIM) als Stifterin und wird verwirklicht insbesondere durch die

- Unterstützung, Organisation und/oder Durchführung von Projekten und Veranstaltungen zu wissenschaftlichen, Aus- Weiter- und Fortbildungszwecken,
- Unterstützung, Organisation und/oder Durchführung von patientenbezogenen Projekten und Veranstaltungen,

- Vergabe von Preisen und Stipendien,
- Förderung von Forschungsvorhaben,
- Vergabe von Forschungsaufträgen.

Die Stiftung kann ihre Tätigkeit auf andere Bereiche ausdehnen, soweit diese mit dem vorgenannten Zweck in Übereinstimmung stehen.

Die Stiftung hat gemeinnützigen Charakter und verfolgt keinen Erwerbszweck.

Die Stifterin behält sich eine Zweckänderung nach Art. 86a ZGB vor.

Art. 3 Vermögen

Die Stifterin widmet der Stiftung anlässlich ihrer Errichtung einen Betrag von CHF 50'000.- (in Worten: fünfzigtausend Schweizer Franken) in bar.

Das Stiftungsvermögen wird durch weitere Zuwendungen der Stifterin oder von Dritten sowie von Erträgen des Stiftungsvermögens geäufnet.

Das Stiftungsvermögen ist nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten. Das Risiko soll verteilt werden. Das Vermögen muss jedoch nicht mündelsicher angelegt werden.

Art. 4 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind:

- der Stiftungsrat;
- die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer (fakultativ);
- die Revisionsstelle.

Geschäftsführerin oder Geschäftsführer müssen nicht Mitglieder des Stiftungsrats sein.

Der Stiftungsrat ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Spesen werden nach Aufwand entschädigt. Besonders arbeitsintensive Leistungen werden im Einzelfall angemessen entschädigt.

Die Wahl, Zusammensetzung, Kompetenzen, interne Willensbildung und externe Vertretung der oben genannten Organe können in einem separaten Reglement näher festgelegt werden.

Die Stiftung kann zusätzlich Kommissionen vorsehen, welche der Aufsicht des Stiftungsrats unterstehen. Sie kann in diese Kommissionen auch Personen wählen, die nicht Mitglieder des Stiftungsrats sind. Für die Aufgaben und Kompetenzen solcher Kommissionen werden nach Bedarf separate Reglemente erlassen.

Art. 5 Stiftungsrat: Zusammensetzung und Konstituierung

Der Stiftungsrat setzt sich mehrheitlich aus Mitgliedern der SGIM zusammen und umfasst mindestens 5 Personen. Der Präsident oder die Präsidentin der SGIM sowie mindestens ein vom Vorstand der SGIM delegiertes Mitglied nehmen Einsitz im Stiftungsrat.

Im übrigen konstituiert und ergänzt sich der Stiftungsrat selbst, wobei für dieses Amt nur Persönlichkeiten in Frage kommen, die durch ihre Einstellung und ihr bisheriges Engagement dem Stiftungszweck verbunden sind.

Die Wahl zum Mitglied des Stiftungsrats ist durch den Vorstand der Schweizerischen Gesellschaft für Allgemeine Innere Medizin zu bestätigen.

Der Stiftungsrat beschliesst mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder über die Abberufung eines Stiftungsratsmitglieds.

Art. 6 Kompetenzen

Dem Stiftungsrat obliegt die Oberleitung der Stiftung. Ihm stehen alle Befugnisse zu, die in diesem Statut oder in von ihm erlassenen Reglementen nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

Der Stiftungsrat ist berechtigt, einzelne seiner Befugnisse an eines oder mehrere seiner Mitglieder oder an Dritte zu übertragen, sofern es sich nicht um unentziehbare Aufgaben handelt.

Der Stiftungsrat hat folgende unentziehbare Aufgaben:

- Regelung der Zeichnungs- und Vertretungsberechtigung für die Stiftung;
- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin des Stiftungsrats;
- Wahl der Revisionsstelle;
- Abnahme der Jahresrechnung.

Art. 7 Beschlussfassung und Einberufung

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin/der Präsident.

Über Sitzungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

Beschlüsse und Wahlen können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden bzw. stattfinden, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Der Stiftungsrat wird durch die Präsidentin/den Präsidenten, im Verhinderungsfall durch die Vizepräsidentin/den Vizepräsidenten unter Angabe der Traktanden und sooft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal jährlich, einberufen.

Die Einladung zu den Sitzungen des Stiftungsrates hat mindestens 30 Tage vor dem entsprechenden Termin zu erfolgen.

Art. 8 Reglemente

Der Stiftungsrat kann die Grundsätze seiner Tätigkeit in einem oder mehreren Reglementen näher regeln. Insbesondere kann er über die Einzelheiten der Organisation und der Geschäftsführung sowie über die Verwaltung des Stiftungsvermögens ein Reglement erlassen.

Die Reglemente wie auch spätere Änderungen derselben sind der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

Art. 9 Revisionsstelle

Der Stiftungsrat wählt eine unabhängige, externe Revisionsstelle, welche das Rechnungswesen der Stiftung jährlich zu überprüfen und über das Ergebnis dem Stiftungsrat einen Prüfungsbericht zu unterbreiten hat.

Im übrigen gelten die Vorschriften des Obligationenrechts über die Revisionsstelle bei Aktiengesellschaften sinngemäss. Bei gegebenen Voraussetzungen kann die Stiftung für eine eingeschränkte Revision optieren.

Art. 10 Änderung der Stiftungsurkunde

Sofern der Stiftungsrat bei den zuständigen Behörden eine Änderung des Stiftungsstatuts beantragen will, muss er vorgängig die Zustimmung des Vorstands der SGIM einholen.

Art. 11 Aufhebung

Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt.

Eine Aufhebung der Stiftung darf nur aus den im Gesetz vorgesehenen Gründen (Art. 88 ZGB) und nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde durch einstimmigen Beschluss des Stiftungsrates mit Zustimmung des Vorstands der SGIM erfolgen.

Bei einer Aufhebung überträgt der Stiftungsrat das noch vorhandene Vermögen an gemeinnützige Organisationen und/oder Stiftungen mit ähnlicher Zielsetzung. Ein Rückfall von Stiftungsvermögen an die Stifterin oder an deren Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen.